

1477/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1 556/J der Abgeordneten Karl Gerfried Müller und Genossen vom 29. November 1 996, betreffend unübersichtliche Auflistung von Spesen und Gebühren auf Girokonten bei Banken, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Die Verbraucherschutzbestimmungen im Bankwesengesetz (BWG), die durch die jüngste Novelle des BWG bzw. das Wertpapieraufsichtsgesetz vom Dezember 1 996 noch beträchtlich verbessert wurden, sind wesentlich strenger als die vergleichbaren EU-Standards.

§ 34 Abs. 2 Z 1 BWG bestimmt, daß das Kreditinstitut im Verbrauchergirokontovertrag die einzelnen Entgelte, die für die Kontoführung sowie alle sonstigen Dienstleistungen im Zusammenhang mit diesen Konten verlangt werden, anzugeben hat. Diese Angabe muß - getrennt nach Kostenarten - entweder ziffernmäßig oder bestimmbar so erfolgen, daß das Entgelt leicht aus den Kontomitteilungen aufgrund objektiver Kriterien ableitbar ist. Diese Angaben sind in weiterer Folge zumindest einmal jährlich, jegliche Änderung der Angaben vor deren Inkrafttreten bekanntzugeben. Hiefür ist die Information mit einem Kontoauszug ausreichend.

Weiters bestimmt § 35 Abs. 1 Z 1 lit. b BWG den Aushang der Entgelte für Dienstleistungen im Privatkundenbereich im Kassensaal.

Die Kreditinstitute sind daher schon von Gesetzes wegen zu einer sehr ausführlichen Verbraucherinformation verhalten.